



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00321**  
Datum: 26.09.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Mämecke, Steve  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	15.10.2019 12.11.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	17.10.2019 14.11.2019 05.12.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.10.2019 27.11.2019 18.12.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag des Stadtrates Steve Mämecke (CDU-Fraktion) zur Erweiterung des Festgeländes am Gimritzer Damm**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit das Festgelände am Gimritzer Damm unter Inanspruchnahme der Fläche der ehemaligen Eissporthalle erweitert **und entsiegelt** werden kann.

gez. Steve Mämecke  
Stadtrat

**Begründung:**

Mit der Vergrößerung des Festgeländes um die Fläche der ehemaligen Eissporthalle nebst Anbauten, kann eine Attraktivitätssteigerung des Standortes erzielt werden. Davon würde zukünftig nicht nur der Jahrmarkt profitieren, auch ein fester Zirkusplatz ist dort wieder denkbar. Vor der angekündigten Sanierung im Jahre 2021/22\* muss nun diese Möglichkeit der Inanspruchnahme der Fläche der ehemaligen Eissporthalle geprüft werden. **Eine erneute Flächenversiegelung ist dabei nicht angedacht.**

<https://dubisthalle.de/festplatz-am-gimritzer-damm-soll-in-zwei-jahren-saniert-werden>



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Kultur und Sport

23. Oktober 2019

**Sitzung des Stadtrates am 30.10.2019**

**Antrag des Stadtrates Steve Mämecke (CDU-Fraktion) zur Erweiterung des Festgeländes am Gimritzer Damm**

**Vorlagen-Nummer: VII/2019/00321**

**TOP: 9.9**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Eine Erweiterung ist insbesondere planungsrechtlich unzulässig. Das Areal befindet sich im Außenbereich und darf deshalb gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich nur soweit einer Nutzung zugeführt werden, wie öffentliche Belange, die im § 35 BauGB explizit aufgeführt sind, nicht beeinträchtigt werden. Das Grundstück liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100). In amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten dürfen keine „festen“ baulichen Anlagen errichtet werden, die den Retentionsraum bzw. den Wasserabfluss beeinträchtigen können. Darüber hinaus ist die Fläche gemäß den Entwurfsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren „Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm“ zum weiteren Rückbau und als Retentionsfläche und Ersatzmaßnahme verbindlich ausgewiesen.

Des Weiteren sind mögliche Negativauswirkungen auf im Umfeld befindliche sensible Nutzungen (Wohnen/Pflege – Gut Gimritz und Halle-Neustadt) infolge der zu erwartenden Lärmimmissionen nicht auszuschließen.

Die Finanzierung jedweder neu hergerichteter Flächen müsste aus Haushaltsmitteln erfolgen. Eine Finanzierung aus Flutmitteln ist ausgeschlossen, zumal dort lediglich die Wiederherstellung der Anlage in der ursprünglichen Dimension gefördert wird.

Das Festgelände in seiner ursprünglichen Dimension reicht aus, um die zu erwartenden Veranstaltungen vollumfänglich abzusichern.

Dr. Judith Marquardt  
Beigeordnete für Kultur und Sport



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Kultur und Sport

18. September 2019

**Sitzung des Stadtrates am 25.09.2019**

**Antrag des Stadtrates Steve Mämecke (CDU-Fraktion) zur Erweiterung des Festgeländes am Gimritzer Damm**

**Vorlagen-Nummer: VII/2019/00321**

**TOP: 9.8**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Eine Erweiterung ist planungs- und bauordnungsrechtlich unzulässig. Das Areal befindet sich im Außenbereich und darf deshalb gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich nicht versiegelt werden. Das Grundstück liegt gemäß den Entwurfsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren „Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm“ im Überschwemmungsbereich HQ 100. In dem Planfeststellungsverfahren ist die Fläche zum weiteren Rückbau und als Retentionsfläche und Ersatzmaßnahme verbindlich ausgewiesen.

Die Finanzierung jedweder neu hergerichteter Flächen müsste aus Haushaltsmitteln erfolgen. Eine Finanzierung aus Flutmitteln ist ausgeschlossen, zumal dort lediglich die Wiederherstellung der Anlage in der ursprünglichen Dimension gefördert wird.

Das Festgelände in seiner ursprünglichen Dimension reicht aus, um die zu erwartenden Veranstaltungen vollumfänglich abzusichern.

Dr. Judith Marquardt  
Beigeordnete für Kultur und Sport